

◁ Tagesstempel
der
Meldebehörde

ABMELDUNG bei der Meldebehörde
(Bitte Hinweise beachten)

▽Tag des Auszugs ▽Postleitzahl Gemeinde Gemeindekennzahl

◁ Bisherige
Wohnung

◁ bei Verzug in
das Ausland:
Land, in das der
Verzug erfolgt

1

◁ Postleitzahl,
Gemeinde, Kreis

2

◁ Straße, Haus-Nr.

◁ Postleitzahl,
Gemeinde, Kreis

◁ Straße, Haus-Nr.

◁ Weitere
Wohnungen

Bisherige Hauptwohnung: (siehe Erläuterungen (4))

Künftige Hauptwohnung: (siehe Erläuterungen (4))

Personen, die abgemeldet werden:

Lfd. Nr.	Familienname	Doktorgrad	frühere Namen ggf. Ordens- oder Künstlername	Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	Familienstand	Staatsangehörigkeit/en	Geburtsort - bei Geburt im Ausland auch Geburtsland
1			
2			
3			
4			

Lfd. Nr.	Geburtstag			Geschlecht	
	T T	M M	J J	männl.	weibl.
1					
2					
3					
4					

Datum

Unterschrift eines der Meldepflichtigen

Abmeldebestätigung

▼Tag des Auszugs	▼Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl
			◁ Straße, Haus-Nr.

Personen, die abgemeldet werden:				
Lfd. Nr.	Familienname	Doktorgrad		Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1				
2				
3				
4				

Datum und Unterschrift der Meldebehörde:

Hinweise zur Abmeldung (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG)

Das Brandenburgische Meldegesetz schreibt in § 12 vor, dass sich, wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, **innerhalb von zwei Wochen** abzumelden hat. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen.

Eine Abmeldepflicht besteht weiterhin

- bei einem Verzug in das Ausland oder
- wenn eine von mehreren Wohnungen aufgegeben wird **ohne** dass eine neue Wohnung im Inland bezogen wird.

Keine Abmeldepflicht besteht daher nur bei Auszug aus einer Wohnung **und** Bezug einer neuen Wohnung im Inland.

Mitglieder der selben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung einziehen. Sind mehr als vier Personen ausgezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Hinweise nach §§ 12 Abs. 3, 18 Abs. 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz:

Die Verpflichtung zur Abgabe der personenbezogenen Daten beruht auf den §§ 12,13, 16, 17, 18 BbgMeldeG. Die erhobenen Daten werden in einer automatisierten Datei gespeichert.